

Etwanige mit Grund Seiten der Bergwerksbesitzer erhobene Bedenken hat das Bergamt zu berücksichtigen.

### § 63.

#### Betriebsbeamte.

Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, die zu Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs ihrer Berggebäude erforderlichen technischen Beamten und Officianten anzustellen.

Diese sind dem Bergamte vor der Anstellung namhaft zu machen und haben demselben auf Erfordern die Qualification zu den ihnen übertragenen Geschäften nachzuweisen.

Wird die Entlassung solcher Beamten und Officianten aus den in § 55 angeedeuteten polizeilichen Rücksichten oder wegen ermangelnder Qualification nothwendig, so sind die Bergwerksbesitzer berechtigt, die Entlassung jederzeit und auch vor Ablauf einer etwa contractlich festgestellten Kündigungsfrist zu bewirken. In dringenden Fällen kann das Bergamt die Entlassung aus den vorgenannten Gründen verlangen.

Insoweit die Bergwerksbesitzer oder deren Vertreter selbst die technische Geschäftsführung übernehmen, gelten für sie die nämlichen Vorschriften.

### § 64.

#### Anzeigen an die Behörden.

Die Bergwerksbesitzer haben über Betriebsereignisse, welche auf die Durchführung eines nach § 60 festgestellten Betriebsplans von Einfluß oder von polizeilicher Wichtigkeit sind, dem Bergamte, sowie in Fällen der letztgedachten Art auch der Ortspolizeibehörde, sofort Anzeige zu erstatten.

Sie haben dem Bergamte über alle Angelegenheiten des Berggebäudes die zur Aufsichtsführung erforderliche Auskunft zu geben, auch die verlangten statistischen Angaben zu liefern.

Wo Gefahr im Verzuge ist, sind die erstgedachten Anzeigen durch die Werksbeamten zu erstatten.

Die Werksbeamten oder Officianten haben die Mitglieder oder Abgeordneten der Behörde bei den Besuchen des Berggebäudes zu begleiten.

### § 65.

#### Aufsicht des Bergamts.

Das Bergamt hat über die Erfüllung der im gegenwärtigen Capitel enthaltenen gesetzlichen Vorschriften Aufsicht zu führen, die hiernach erforderlichen Anordnungen und Anweisungen zu ertheilen und über deren Ausführung zu wachen.